



ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Die **HOAI** bleibt!

Zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 4. Juli 2019

von Prof. Axel Teichert, Präsident der Architektenkammer Sachsen-Anhalt

Beim Erscheinen der Augustausgabe des DAB ist es genau einen Monat her, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) sein Urteil im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland in der Frage, ob die Mindest- und Höchstsätze der HOAI gegen Europäisches Recht verstoßen, veröffentlicht hat. Und die Wellen schlugen hoch, als das Ergebnis der von vielen vermuteten Entscheidung bekannt wurde, dass die verbindlichen Honorarvorgaben der Bundesregierung gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie verstoßen. Bitter!

Wichtig ist aber: Der EuGH hat weder die deutsche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure als solche, noch die Höhe der Honorarsätze beanstandet, sondern lediglich das gesetzliche Verbot, diese zu unter- bzw. zu überschreiten! Der Bundesregierung gilt Dank, sie hat das 2015 gegen sie eingeleitete Verfahren der EU-Kommission über mehr als vier Jahre durch eine – vom Berufsstand intensiv unterstützte – konsequente Haltung geführt. Die Entscheidung schafft nun Klarheit: Die HOAI bleibt!

Es ist durchaus positiv, dass die Verordnung in ihrem Aufbau und ihren Leistungsbildern nicht angegriffen wurde, sondern eher gestärkt aus dem Prozess hervorgeht. Ein guter Ausgangspunkt für die Zukunft der mehr als 40 Jahre geltenden Verordnung, der um die Jahrhundertwende bereits die Abschaffung durch die deutsche Politik drohte.

Bereits am 17. Juli 2019 hat das Bundeswirtschaftsministerium Vertreter der Auftraggeber- und der Auftragnehmerseite zum Gespräch geladen, denn die Bundesregierung muss nun entsprechend der Entscheidung nationales Recht anpassen. Es zeichnet sich ab, dass die HOAI als Rechtsverordnung erhalten

bleibt. So wird der bewährte Rechtsrahmen auch zukünftig Anwendung finden.

Unsere Informationen auf www.ak-isa.de >>Mitgliederservice>>HOAI sind bereits angepasst. Dort werden in bewährter Weise Informationen und Veröffentlichungen gesammelt und zudem aktualisierte Orientierungshilfen zur Vertragsgestaltung zu finden sein. Denn weiterhin sind Fragen offen, die es möglichst eindeutig zu klären gilt.

Von unserer Seite werden nun Gespräche mit öffentlichen Auftraggebern folgen, um die Haltung der berufsständischen Vertretung zu verdeutlichen. Bereits beim Treffen im Juni 2019 mit dem Minister für Finanzen wurde die zukünftige Verfahrensweise angerissen, und wir haben „offiziell“ die „Empfehlungen für die öffentliche Auftragsvergabe von Architekten-, Ingenieur- und Stadtplanerleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte“ übergeben. In dem Papier sind auch die Stundensatzempfehlungen der Architektenkammer und der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt veröffentlicht – für die Argumentation unserer Mitglieder ein wichtiges Handwerkszeug.

Eine große Verantwortung liegt im Berufsstand selbst. Wir selbst haben es in der Hand, ob wir uns dem Preiswettbewerb unterwerfen oder auf dem bewährten Qualitätswettbewerb bestehen.

Architekten und Stadtplaner werden sich nicht mehr verbindlich darauf berufen können, dass ihnen der Mindestsatz der HOAI zusteht, es davon keine Abweichungen nach unten geben darf. Trotzdem – und das ist die Botschaft – kann und darf der Mindestsatz weiterhin vereinbart werden, soweit Bauherr und Architekt sich darin einig sind, dass das Honorar angemessen ist. Dass dieses beim Mittelsatz bei vollem Leistungsbild so ist, war bisher unstrittig. Gerade die Mindestsatzbezogenheit der Honorare bei Fördermaßnahmen hat über vie-

le Jahre zu Kritik geführt, denn häufig liegt eine Angemessenheit deutlich über dem Mindestsatz. Die Architektenkammer erwartet von Auftraggebern auch weiterhin die Zahlung auskömmlicher Honorare, die nach unserer Auffassung auf keinen Fall unterhalb des Mindestsatzes angesetzt sein können. Wer gleichbleibend hohe Qualität im Leistungsbild erwartet, muss denselben Anspruch auch bei der Honorierung gewährleisten.

Unsere Leistungen als Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner bleiben wertvoll und kostensenkend im Bauprozess. Daher muss die HOAI weiterhin der Maßstab sein. Wir selbst sollten als Berufsstand darauf bestehen, dass nicht die Mindestsätze der Regelfall sind oder gar unterschritten werden. Angemessene Honorare sind in erster Linie eine Frage der Solidarität und der Geschäfts- und Berufsethik, also eine Frage der Haltung, unserer Haltung zum Wert unserer Leistung. Nur so kann es auch zukünftig ein faires Miteinander von Architekten aller Fachrichtungen und ihren Auftraggebern geben, und zwar auf Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.

Die Vertretung des Berufsstandes stand und steht lediglich hinter der Bande. Die Akteure auf dem Spielfeld nehmen glücklicherweise unsere Argumente an. Deshalb sehen sich Bundesarchitektenkammer, Bundesingenieurkammer und der Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO) in ihren Aktivitäten bestätigt und erwarten zeitnah einen klugen Entwurf der Änderung der Verordnung vom Bund. Der Vorstand der Bundesarchitektenkammer trifft sich Ende August zu einer Sondersitzung, um in diesem Zusammenhang Zukunftsfragen zu diskutieren. □